

DIE BRANCHENLÖSUNG FÜR RECHENZENTREN



DAS RECHTSKATASTER

EINSCHLÄGIGE VORSCHRIFTEN:	607
EINSCHLÄGIGE PFLICHTEN INSGESAMT:	2.603
STRAFBEWEHRTE PFLICHTEN:	526
NICHT STRAFBEWEHRTE PFLICHTEN:	2.077
RECHTSPRECHUNG – URTEILE	8.460
LITERATUR – AUFSÄTZE, KOMMENTARE	63.432

DAS COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM FÜR RECHENZENTREN ALS BRANCHENLÖSUNG

Die Sorgfaltspflichten von Vorständen und Geschäftsführern bei der Organisation ihrer Legalitätspflicht

Jedes Unternehmen ist zum Einsatz eines Compliance-Management-Systems verpflichtet.¹

Mit dem Compliance-Management-System werden sechs Organisationspflichten mit dem Ziel erfüllt, den Vorwurf des Organisationsverschuldens zu vermeiden. Zur Organisation verpflichtet sind die Vorstände und Geschäftsführer. Sie haben zu veranlassen, dass

ERSTENS alle Rechtspflichten des Unternehmens ermittelt werden, um die typischen Risiken des Unternehmens abzuwenden und Schäden zu vermeiden,

ZWEITENS die festgestellten Pflichten auf Mitarbeiter so zu delegieren, dass die Pflichten erfüllt werden können,

DRITTENS sind die Pflichten regelmäßig zu aktualisieren, weil sich im Durchschnitt etwa 10 % der Pflichten ändern.

VIERTENS sind die Pflichten einzuhalten,

FÜNFTENS zu kontrollieren und

SECHSTENS zu dokumentieren, weil Vorstände und Geschäftsführer die Beweislast tragen und ihre Pflichterfüllung im Schadensfalle beweisen müssen.

Um den Vorwurf der Fahrlässigkeit bei der Organisation des Unternehmens zu vermeiden, dürfen Vorstände und Geschäftsführer nach § 276 Abs. 2 BGB die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ nicht außer Acht lassen. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch andere Regelwerke auszufüllen ist.² Auch tatsächliche Übungen in

einer Branche müssen bei der Festlegung der Sorgfaltsanforderung mitberücksichtigt werden.³ Erforderlich ist das Maß an Umsicht und Sorgfalt, das nach dem Urteil gewissenhafter Angehöriger des in Betracht kommenden Verkehrskreises zu beachten ist.⁴ Die zu berücksichtigen Umstände richten sich nach den jeweiligen Verkehrskreisen. Zur Konkretisierung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt können auch einschlägige Regelwerke wie DIN-Normen herangezogen werden⁵ oder auch Richtlinien von Spitzenverbänden der jeweiligen Branche.⁶

Mit der DIN ISO 19600 werden die Pflichten von Vorständen und Geschäftsführern bei der Unternehmensführung konkretisiert. Insbesondere wird nach der DIN ISO 19600 gemäß 4.1 und 4.6 empfohlen, alle Rechtspflichten des Unternehmens zu ermitteln und nach Ziffer 4.5.2 und 4.6 sie regelmäßig zu aktualisieren. Nach herrschender Meinung hat die Einhaltung von DIN Normen eine Indizwirkung dafür, dass die Verantwortlichen ihre Sorgfaltspflichten eingehalten haben. Diese Vermutungswirkung für sorgfältiges Verhalten der Vorstände und Geschäftsführer bei der Unternehmensführung müsste von Ermittlungsvorbehörden oder Gegenanwälten widerlegt werden.⁷

Die DIN ISO 19600 wird ersetzt durch die neue DIN ISO 37301, die als Mußvorschrift gefaßt ist und seit Februar 2021 in ihrer Endfassung abgestimmt ist.

- 1 BGH StR 265/16, S. 46 (Panzerhaubitzenfall); LG München 10.12.2013 – 5 HKO 1387/10 Neubürger-Urteil; LAG Düsseldorf, 27.11.2015-14 Sa 800/15 (Schienekartell-Urteil); ArbG Frankfurt, 11.09.2013 – 9 Ca 1551,13 (Libor-Manipulation); BGH, 15.01.2013 – II ZR 90/11, NJW 2013, 1958, Rn. 22 (Unternehmenszweckwidrige Derivategeschäfte).
- 2 Palandt, 74. Aufl., § 276 Anm. 16, 17, 18, 376 BGB.
- 3 BGH 65, 308.
- 4 BGH, NJW 72, 151.
- 5 BGH, 103, 341, 139.
- 6 Palandt, § 276, 74. Aufl.
- 7 Bosch, Organisationsverschulden im Unternehmen, 2002, S. 413, 427.

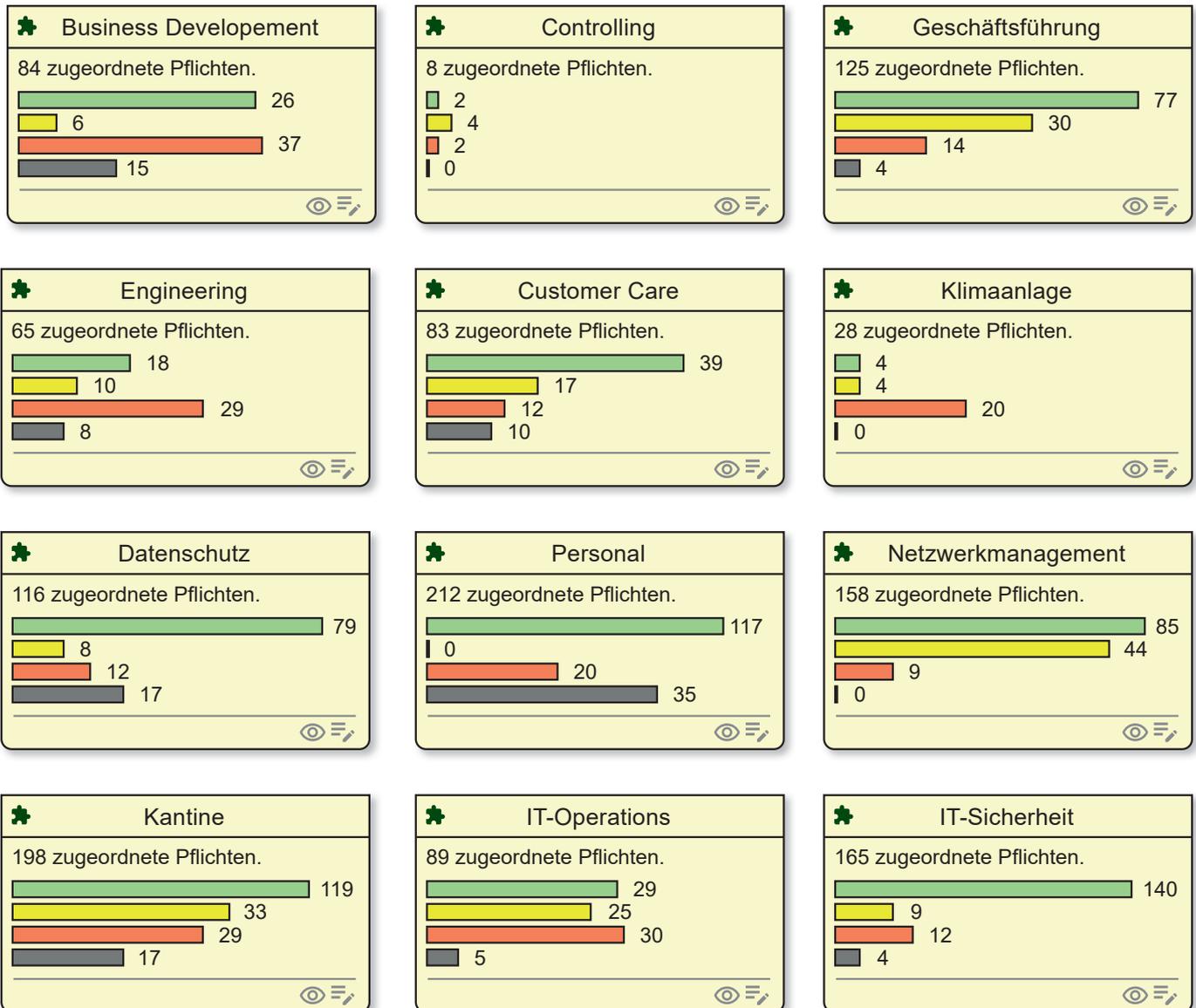
PFLICHTENPROFILE COMPLIANCE AUF EINEN BLICK

Übersicht der zugeordneten Sachverhalte

Spezialprofile

Rollenprofile

Themenprofile



Mehr Transparenz durch Kacheltechnik

Nutzer erkennen den Bearbeitungsstand ihrer Pflichten pro Unternehmenssachverhalt auf einen Blick.

- Überfällige Pflichten
- Innerhalb von drei Wochen fällig
- Später als drei Wochen
- Erledigt

VIER VORTEILE DURCH DIE BRANCHENLÖSUNG

EINS

DIE MÖGLICHKEITEN ZUR STANDARDISIERUNG

Von den sechs Organisationspflichten lässt sich das Ermitteln von Risiken und Rechtspflichten zu ihrer Abwehr als auch das Aktualisieren standardisieren. In Unternehmen der gleichen Branche wiederholen sich die Sachverhalte, die verwendeten Stoffe, die Verfahren zur Produktion und zur Dienstleistung, die eingesetzten Anlagen und Arbeitsmittel und die Produkte und Leistungen. Gleiche Sachverhalte verursachen gleiche Risiken, die durch ebenfalls gleiche Pflichten abzuwenden sind. Pflichten lassen sich deshalb standardisieren. Nur einmal müssen Risiken und Rechtspflichten ermittelt, geprüft, verlinkt und gespeichert werden. Die Pflichtenprofile lassen sich mehrfach verwenden. In den Compliance-Management-Systemen der unterschiedlichen Branchen unterscheiden sich lediglich die Pflichtenträger beim Erfüllen und Kontrollieren.

ZWEI

KOSTENSENKUNG DURCH MEHRFACHNUTZUNG

Gleiche Pflichten müssen in gleicher Weise aktualisiert werden. Durch die gleiche Verwendung des Risiko- und Pflichtenprofils lassen sich die Einrichtungs- und die Aktualisierungskosten senken. Geteilt wird in einer Branche die rechtliche Lösung zur Erfüllung der Legalitätspflicht, wonach Geschäftsführer dafür sorgen müssen, dass sie sich selbst und dass sich ihre Mitarbeiter legal verhalten und alle Rechtspflichten des Unternehmens einhalten. Mit dem gleichen Compliance-Management-System und den gespeicherten Rechtspflichten kann die Legalitätspflicht erfüllt werden. Je öfter das gleiche Pflichtenprofil in Unternehmen der gleichen Branche genutzt wird, umso mehr sinken die Grenzkosten für das Compliance-Management-System. Die Branchenlösung nutzt allen, die das gleiche Compiance-system einsetzen. Es entsteht ein Standard für die Organisation der Legalitätspflicht, durch den die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ nach § 276 Abs. 2 BGB definiert wird. Auf die tatsächliche Übung in der Praxis der Branche können sich Vorstände und Geschäftsführer zu ihrer Entlastung für den Fall berufen, dass es trotz aller Compliancebemühungen zu einem Rechtsverstoß durch einen Angestellten des Unternehmens oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung selbst kommen sollte. In diesem Fall kann sich die Geschäftsführung darauf berufen, dass es nicht an der Organisation gelegen haben kann.

DREI

SYSTEMATISCHER ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Der dritte Vorteil einer Branchenlösung besteht darin, dass sich die typischen Risiken einer Branche über das gleiche Compliance-Management-System bündeln lassen. Über das Compliance-Management-System lässt sich innerhalb der Branchen ein Erfahrungsaustausch über Risiken organisieren. Risiken zeigen sich nämlich nicht gleichzeitig in allen Unternehmen in der gleichen Branche. Erst durch Schadensereignisse in Einzelunternehmen werden Risiken erkennbar. Nutzen Unternehmen der gleichen Branche das gleiche Managementsystem zur Risikoanalyse, können Betreiber des Systems branchentypische Risiken sammeln, speichern und für alle Nutzer verfügbar halten. Nicht jedes Unternehmen muss eigene Erfahrungen mit branchentypischen Risiken machen. Die Erfahrungen lassen sich innerhalb der Branche durch das gleiche System austauschen. Branchentypische Risiken werden dadurch nicht mehr übersehen. Vermieden wird der Verfügbarkeitsfehler. Die Annahme eines Risikos als Schadensprognose beruht auf der menschlichen Vorstellung über die Häufigkeit und damit die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Die Verfügbarkeit von Informationen bestimmt darüber, ob Risiken entweder unterschätzt oder überschätzt werden. Der Verfügbarkeitsfehler (Availability-Bias) lässt sich durch die Organisation der Beschaffung und Auswertung von Informationen vermeiden. Innerhalb der Branche lässt sich über ein von allen Unternehmen gleichgenutztes Compliance-Management-System der Informationsaustausch über Risiken leichter sicherstellen.

VIER

ENTLASTUNG DER GESCHÄFTSLEITER

Innerhalb der Branche gleichgenutzte Compliance-Management-Systeme lassen sich wie Organisationspflichten der Geschäftsleiter standardisieren. Sie definieren die bei der Unternehmensführung einzuhaltende „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ nach § 276 Abs. 2 BGB. Zu ihrer Entlastung können sich Geschäftsführer und Vorstände jederzeit auf die Einhaltung des branchenüblichen Normalstandards bei der Organisation zur Erfüllung ihrer Legalitätspflicht berufen.

DIE LEGAL-TECH-LÖSUNG

VERLINKEN·SPEICHERN·AUFRUFEN

BETRIEBSTEIL / ANLAGETYPEN	PFLICHTEN				
	EINSCHLÄGIGE VORSCHRIFTEN	STRAFBEWEHRT	NICHT STRAFBEWEHRT	WIEDERKEHREND	EINMALIG
Business Development	10	84	12	69	15
Business Unit Housing	12	118	46	103	15
Business Unit IT	11	116	45	101	15
Business Unit Netze	10	112	42	97	15
Controlling	8	83	18	68	15
Vertragsmanagement	9	84	19	69	15
Geschäftsführung	15	125	47	108	17
Housing Betrieb	50	507	50	417	90
Housing Engineering	65	340	20	259	81
Housing Customer Care	8	83	18	68	15
IT Customer Care	8	83	18	68	15
IT Operations	9	89	22	73	16
IT Service Transition	9	84	18	69	15
Netze Fachvertrieb	8	83	15	65	18
Netze Individualnetze	8	83	15	65	18
Netze Protect Service	9	89	22	73	16
Personal	31	212	51	169	43
Prozesse und IT	8	83	18	68	15
Produktion und Service	12	101	28	86	15

PFLICHTEN					
BETRIEBSTEIL / ANLAGETYPEN	EINSCHLÄGIGE VORSCHRIFTEN	STRAFBEWEHRT	NICHT STRAFBEWEHRT	WIEDERKEHREND	EINMALIG
Service Center	8	83	18	68	15
Netzwerkmanagement	16	158	22	120	38
Servermanagement	8	83	18	68	15
Einkauf	18	157	44	130	27
Vertragsmanagement	3	9	4	9	0
Datenschutz	14	116	49	100	16
Vertrieb	12	146	42	113	33
Kantine	35	198	54	148	50
Klimaanlagen	7	28	9	23	5
IT-Sicherheit	165	203	17	159	6

DIE STANDARDISIERTE AKTUALISIERUNG

Etwa 10% aller Rechtspflichten ändern sich monatlich. Der gesamte Pflichtenbestand muss aktualisiert werden. Der Gesetzgeber ändert Inhalt, Anwendungsbereich, erlässt neue Gesetze mit Pflichten und hebt Gesetze und Pflichten auf. Auch die Aktualisierung der Pflichten lässt sich für das Faculty Management standardisieren. Für die Aktualisierung des Pflichtenprofils sind zu erfassen, erstens neue Rechtsvorschriften, geänderte Rechtsvorschriften, drittens außer Kraft getretene Rechtsvorschriften und die darin enthaltenen Übergangsvorschriften, die neuen Pflichten, die geänderten Pflichten, die außer Kraft getretenen Pflichten, Gerichtsentscheidungen, Fachaufsätze und alle Gesetzesblätter. Das gleiche gilt für das gesamte Mietrecht. Der Zeitaufwand für die Aktualisierung ergibt sich aus der Sichtung aller Gesetzesblätter, der Eingabe der Rechtsänderung und Vorbereitung für die textliche Bearbeitung, die Volltextbearbeitung, die Endkontrolle der Volltexte, die Bearbeitung der Pflichten, insbesondere das Markieren, Kategorisieren und die Pflichtenvorschläge, die kommentierenden Beiträge zu Rechtsänderungen, die Sichtung der Fachzeitschriften, die Beiträge für die geänderte Rechtsprechung, Beiträge zu Aufsätzen, das Formatieren der Volltexte und die Updateerstellung durch die EDV. Insgesamt ergeben sich für diese Tätigkeiten 120 Arbeitstage im Durchschnitt. Bei 20 Arbeitstagen pro Monat ergeben sich daraus sechs erforderliche Vollzeitstellen für qualifizierte Mitarbeiter, insbesondere von zugelassenen Rechtsanwälten für die Bearbeitung und das Herausfiltern der Pflichten mit Formulierungsvorschlägen.

Erfasst werden insgesamt 91 Rechtsgebiete einschließlich Corporate Governance, Gesellschaftsrecht, Miet- und Immobilienrecht, was für Vorstände und Geschäftsführer von Interesse ist.

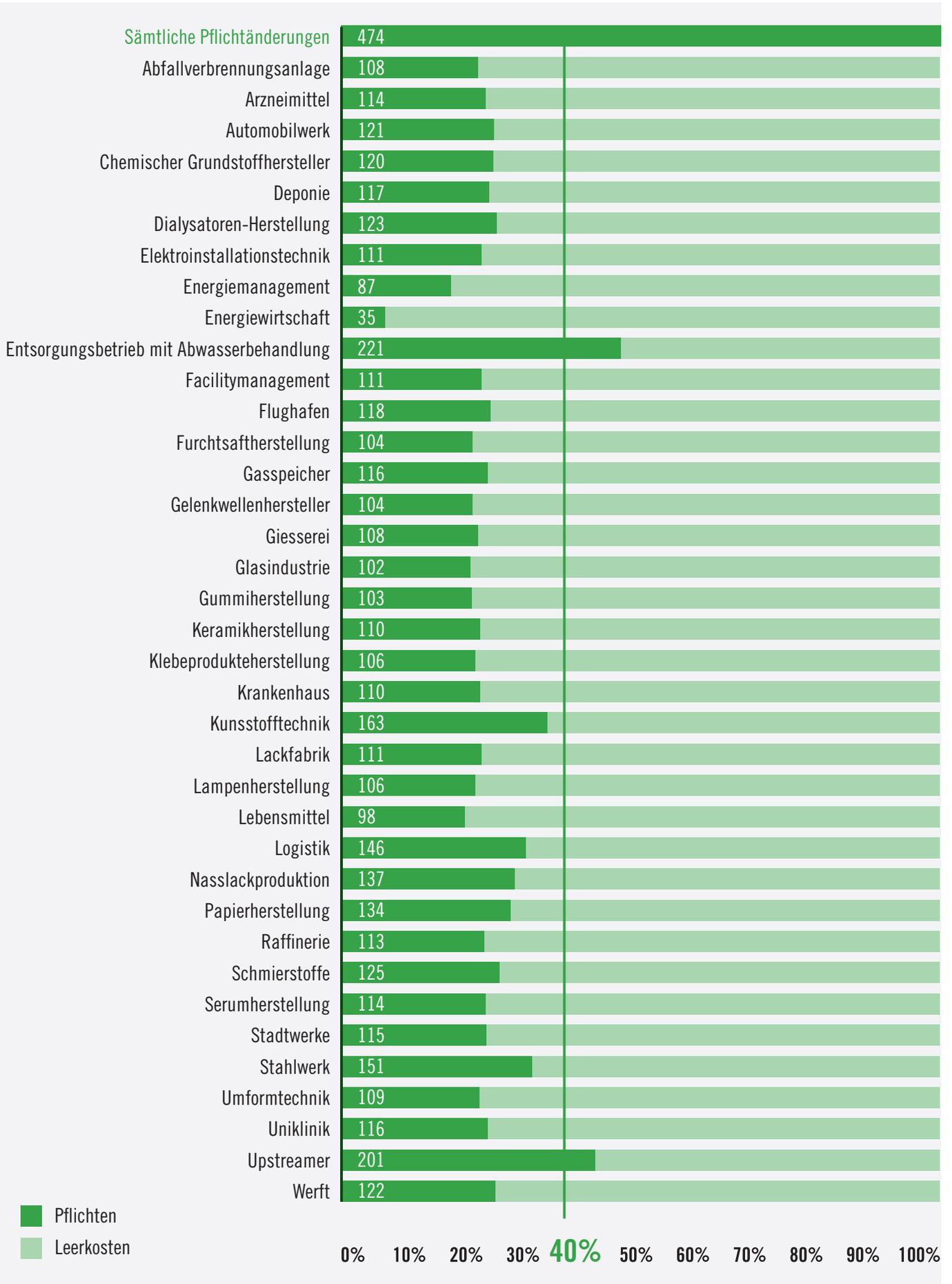
DIE 120 ARBEITSTAGE MÜSSTEN MONATLICH VON JEDEM UNTERNEHMEN AUFGEWANDT WERDEN, UM DAS PFLICHTENPROFIL ZU AKTUALISIEREN.

60% des Aufwands werden durch die Verwendung eines Algorithmus eingespart. Alle Änderungen werden in digitaler Form an alle Unternehmen versandt, die das Compliance-Management-System „Recht im Betrieb“ nutzen. Die monatlich gesammelten Rechtsänderungen treffen auf das jeweilige individuelle Pflichtenprofil eines Unternehmens. Der eingesetzte Algorithmus wirkt wie ein Filter und zeigt im Unternehmen nur die Änderungen, die für das Unternehmen einschlägig und zu beachten sind. Die Kosten für den Zeitaufwand und die eingesetzte Datenbanktechnik wird auf alle Nutzer des gleichen Systems verteilt.

Aus der Grafik zur automatischen Aktualisierung durch digitales Filtern ergibt sich die Senkung des Aufwands um 60%. Durchschnittlich 40% der Änderungen sind pro Branche einschlägig und zu beachten. 60% der Änderungen werden durch die automatische Aktualisierung abgedeckt.

Der Complianceaufwand für die Aktualisierung verteilt sich auf die Anzahl der Nutzer.

Je mehr Nutzer die gleiche standardisierte Leistung nutzen, umso mehr sinken die Grenzkosten.



VORTEILE DER BRANCHENLÖSUNG FÜR RECHENZENTREN

Im Jahr 2020 wurden

2.662

Gesetzesblätter
aus EU, Bund und **16** Bundesländern

sowie

1.120

Fachzeitschriften aus **91** Rechtsgebieten
gesichtet und ausgewertet.

Jedes Unternehmen müsste diesen Aufwand betreiben, um lückenlos die Rechtsänderungen zu erfassen und den Pflichtenkatalog zu aktualisieren.

**120 ARBEITSTAGE FÜR ETWA SECHS
VOLLZEITSTELLEN WÄREN DAZU ERFORDERLICH.**

Die Aktualisierung wird monatlich für **40 Branchen** dargestellt.
Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass durch den eingesetzten
Algorithmus **60 % aller Änderungen** abgedeckt werden, ohne dass
sie das einzelne Unternehmen erfassen, sichten und auswerten müsste.

**Der monatliche Complianceaufwand bei der Aktualisierung
reduziert sich dadurch um 60 % im Durchschnitt.**

RACK

RECHTSANWÄLTE • NOTARE

NICHT ALLES LESEN MÜSSEN, UND DOCH NICHTS ÜBERSEHEN



RECHTSÄNDERUNGEN IN DER BRANCHE „RECHENZENTRUM“

UPDATES 12/2020 BIS 3/2021

Zahl der Normen: 508

Zahl der Pflichten: 2.872

IM DEZEMBER 2020 BIS MÄRZ 2021
INSGESAMT ERFASSTE ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN –
RECHENZENTRUM

Normen: 1.229

Pflichten: 2.212

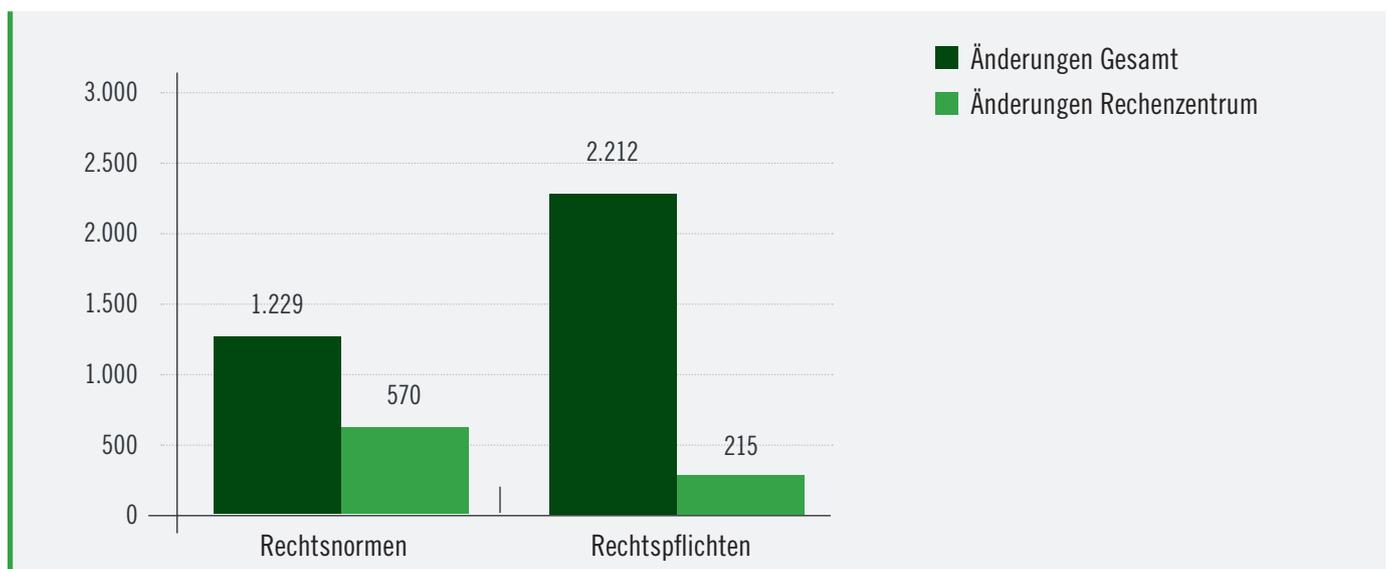
Normen: Zu prüfen: 570

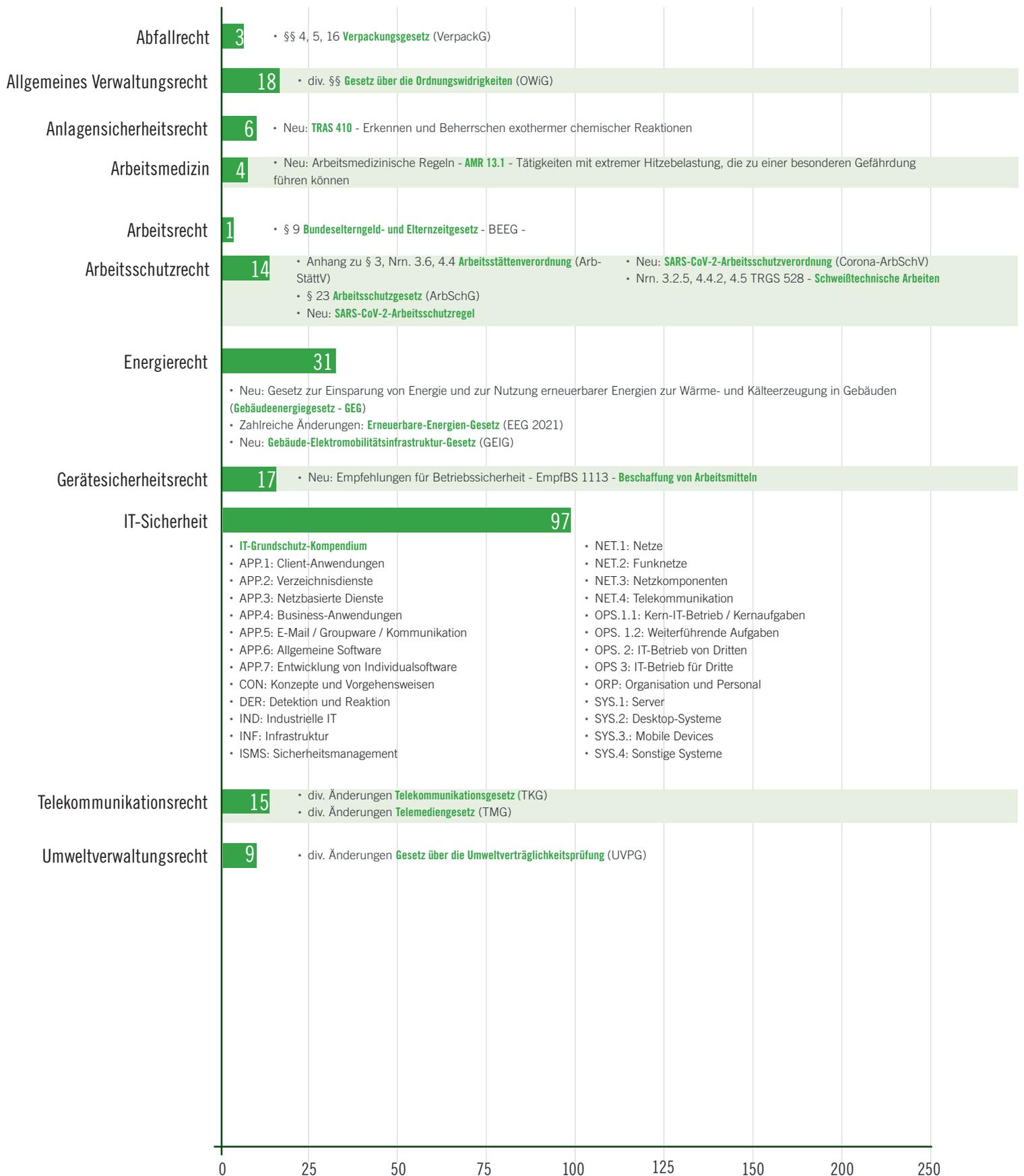
Pflichten: Zu prüfen: 215

Von den insgesamt 1.229 Änderungen bei Rechtsnormen musste ein von uns profilierter Standort der Branche „Rechenzentrum“ nur noch 570 Änderungen bearbeiten, das sind 46 % aller Rechtsänderungen. Die insgesamt in den Updates enthaltenen 2.212 Änderungen bei Rechtspflichten reduzierten sich für die Branche „Rechenzentrum“ auf 215. Dies sind 10 % der Pflichtenänderungen.

Für ein Rechenzentrum nicht relevante Änderun-

gen werden im Updateprozess automatisch herausgefiltert und müssen nicht mehr bearbeitet werden. Dadurch reduzierte sich der Arbeitsaufwand um 74 % bei den Rechtsnormen und um 90 % bei den Rechtspflichten.





**DIE DIGITALISIERUNG
DES COMPLIANCE
MANAGEMENTS
ZUR SENKUNG DES
AUFWANDS UM**

60 %

Mehr auf: www.rack-rechtsanwaelte.de

RACK

RECHTSANWÄLTE • NOTARE

Lurgiallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 0 69/95 78 31 0 - Fax 0 69/95 78 31 40
Email anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de - www.rack-rechtsanwaelte.de



ALLES AUS EINER HAND

Rechtsinhalte, Software & präventive Rechtsberatung

Nutzen Sie unsere gespeicherten **Erfahrungen aus 29 Jahren Complianceberatung**. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. **Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %**. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt.

Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 19.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 8.200 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 62.000 vorformulierte Betriebspflichten. **46.000 Unternehmensrisiken sind mit 62.000 Rechtspflichten 3,3 Millionen Mal verlinkt und gespeichert**. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko, eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

Weitere Informationen unter:
www.rack-rechtsanwälte.de

